



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften
Forschungsstelle

„Marktorientiertes Steuersystem“

Leiter: Prof. Dr. Manfred Rose

Heidelberg im Januar 2014



Die Einfachsteuer

Post und Nachrichten bitte an:

Prof. Dr. Manfred Rose, Hagenstr. 4, 69502 Hemsbach

Tel. 06201 73975 ; Fax 06201 45780 ; e-mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de

Höhere Steuerlasten wegen fehlender Inflationsbereinigung des deutschen Einkommensteuertarifs

Die Notwendigkeit einer Inflationsbereinigung des Einkommensteuertarifs

Die vorhergehende Bundesregierung hatte eine Inflationsbereinigung des Einkommensteuertarifs von 2012 auf 2014 in Höhe von 4,4% beschlossen. Hiervon ist jedoch lediglich die Anhebung des Grundfreibetrages GF von 8004 € auf 8354 € umgesetzt worden. Die geplante Anpassung (Erhöhung) der anderen Eckpunkte des Tarifs scheiterte am Einspruch der Länder im Bundesrat.

Eine vollständige Inflationsbereinigung des Tarifs und damit ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression sind nur dann gewährleistet, wenn das verfügbare Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuerbetrag) bei einer inflationsbedingten Erhöhung des Bruttoeinkommens ebenfalls nur mit der entsprechenden Inflationsrate r steigt. Bei einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens um r %, darf die zu zahlende Einkommensteuer T_0 nur um den gleichen Prozentsatz auf T_1 steigen. Dann wäre gewährleistet, dass das verfügbare Realeinkommen (verfügbares Einkommen bei unveränderten Preisen) unverändert bleibt. Eine in Inflationszeiten sonst folgende kalte Progression würde es nicht geben.

Bei der Einkommensbesteuerung ist der Tarif nach dem Einkommensteuergesetz auf das tatsächlich erzielte nominelle Einkommen anzuwenden. Zunächst wäre für eine Inflationsbereinigung zu gewährleisten, dass der Beginn einer Steuerzahlung mit dem auf $(1+r)GF$ erhöhten Grundfreibetrag verschoben wird. In den der steuerfreien ersten Tarifzone folgenden beiden

Tarifzonen mit linear-progressiv steigenden Grenzsteuersätzen¹ müsste weiterhin verhindert werden, dass eine bloße inflationsbedingte Erhöhung des Einkommens zu einer Erhöhung des jeweiligen Grenzsteuersatzes führt. Dies wäre bei einer Anhebung der beiden relevanten Eckwerte am Ende jeder Zone (derzeit 13469 € bzw. 52881 €) ebenfalls mit der Inflationsrate gewährleistet. In den beiden oberen Tarifzonen vier und fünf sind die Grenzsteuersätze derzeit mit 42% und 45% konstant. Der Eckwert (derzeit 250730 €), bei dem die Erhöhung des Grenzsteuersatzes von 42% auf 45% der fünften Tarifzone einsetzt, ist ebenfalls um die Inflationsrate zu erhöhen. Insgesamt haben diese Anpassungen zur Folge, dass die beiden progressiven Kurven des Grenzsteuersatzes nach rechts verschoben sowie gedreht werden. Die vierte Tarifzone wird verlängert. Siehe hierzu das folgende Beispiel.

Beispielhafte Ermittlung der Mehrbelastung wegen fehlender Inflationsbereinigung

Für die Ermittlung eines bereits in der Vergangenheit stetig inflationsbereinigten Tarifs 2014 wird beispielhaft die Steigerung des Verbraucherpreisindex von 2004 bis 2014 berücksichtigt. Hierzu sei angenommen, dass dieser von 2013 bis 2014 auf 107,38 ansteige. Daraus ergibt sich für den gesamten Zeitraum von 2004 bis 2014 eine Rate der Geldentwertung von 18%. Die Eckwerte für den Verlauf des Grenzsteuersatzes nach Inflationsbereinigung ergeben sich, indem jene des Jahres 2004 mit dem Faktor 1,18 multipliert werden. Da die Absenkung des Grenzsteuersatzes bei dem Grundfreibetrag von 16% in 2004 auf 14% seit 2009 andere Gründe als eine Inflationsbereinigung hat, sei für den inflationsbereinigten Tarif 2014 davon ausgegangen, dass der Grenzsteuersatz bei dem indexierten Grundfreibetrag - wie derzeit - 14% beträgt.

Alle für die Ermittlung der jeweiligen Steuerbeträge eines Tarifs relevanten Eckwerte und dort geltenden Grenzsteuersätze sind in den nachstehenden Tabellen dokumentiert.

Tarif 2004

Bemessungsgrundlage in Euro	Grenzsteuersatz (in %) nach Tarifformeln
7664	16,00
12739	24,05
52151	45,00

¹ Der Grenzsteuersatz beschreibt die Erhöhung der zu zahlenden Einkommensteuer bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage (des zu versteuernden Einkommens) um einen Euro. In der ersten Progressionszone steigt der Grenzsteuersatz derzeit von 14% bei einer Bemessungsgrundlage in Höhe des Grundfreibetrags von 8354 € auf 23,97% bei einer Bemessungsgrundlage von 13469 €. Bei der zweiten Progressionszone steigt der Grenzsteuersatz von 23,97 % auf 42 % bei einer Bemessungsgrundlage von 52881 €.

Tarif 2014

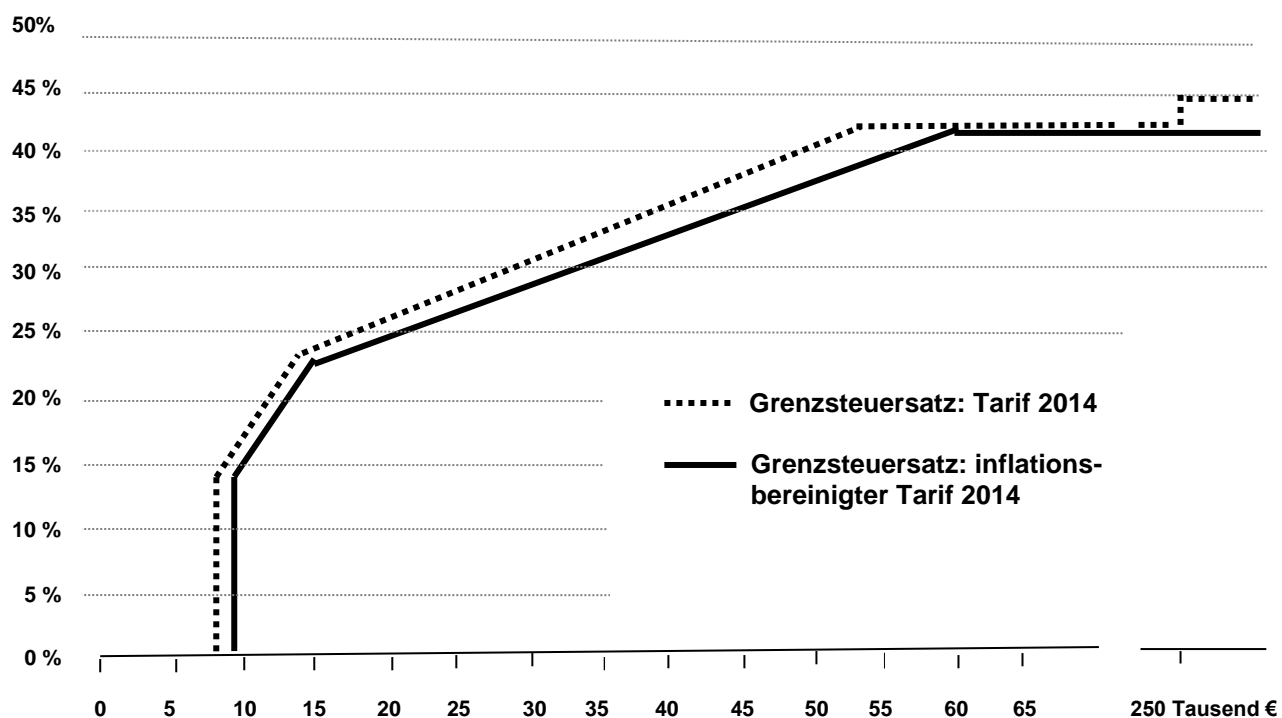
Bemessungsgrundlage in Euro	Grenzsteuersatz (in %) nach Tarifformeln	Grenzsteuersatz (in %) inkl. Solidaritäts- zuschlag von 5,5% und 8% Kirchensteuer
8354	14,00	15,12
13469	23,97	26,13
52881	42,00	47,67
250730	45,00	51,08

Inflationsbereinigter Tarif 2014

Bemessungsgrundlage in Euro	Grenzsteuersatz in % nach Tarifformeln	Grenzsteuersatz (in %) inkl. Solidaritäts- zuschlag von 5,5% und 8% Kirchensteuer
9044	14,00	15,12
15032	23,97	27,21
61539	42,00	47,67
295861	45,00	51,08

In der nachstehenden Grafik wurde der Verlauf des Grenzsteuersatzes bei dem aktuellen und dem inflationsbereinigten Tarif 2014 verdeutlicht.²

Vergleich der gegenwärtigen Grenzsteuersätze mit den Grenzsteuersätzen des von 2004 bis 2014 inflationsbereinigten Tarifs³



² Der volle Solidaritätszuschlag von 5,5% kommt erst ab einem Einkommensteuerbetrag von 972 € zur Anwendung.

³ Die inflationsbedingte Ausweitung der vierten Tarifzone von 250730 € auf 295861 € konnte in der Grafik nicht dargestellt werden.

Hier zeigt sich, dass die Inflationsbereinigung in den beiden Progressionszonen zu niedrigen Grenzsteuersätzen führt. In den beiden oberen Tarifzonen bleiben die Grenzsteuersätze demgegenüber unverändert, soweit sie nicht durch eine Erhöhung der jeweiligen Eckwerte betroffen sind. Hiermit verbundene Änderungen ergeben sich zum einen durch die Verschiebung des Beginns der vierten Tarifzone von 52881 € auf 61539 €. Zum anderen sind Einkommen zwischen 250730 € und 295861 € betroffen, da der Grenzsteuersatz in diesem Bereich aufgrund der Eckwerterhöhung von 45% auf 42% sinkt.

Die tatsächlich zur Anwendung kommenden Grenzsteuersätze – sowohl vor als nach der Inflationsbereinigung – werden nicht allein durch die Tarifformeln bestimmt. Als Belastungen zu berücksichtigen sind weiterhin der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls auch die Kirchensteuer. Angaben hierzu finden sich bezüglich der Grenzsteuersätze bei den Eckwerten des Tarifs 2014 in den obigen Tabellen.

In der nachstehenden Tabelle sind die für eine Einzelperson relevanten Steuerbeträge und Steuersätze bei alternativen Bemessungsgrundlagen dokumentiert. Hierin bedeuten:

E:	zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage)
ES _{t2014} :	Betrag der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag nach dem geltenden Tarif 2014
KSt ₂₀₁₄ :	Betrag der Kirchensteuer, d.h. 8% von ES _{t2014} vor Solidaritätszuschlag
ES _{tIbr} :	Betrag der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag nach dem inflationsbereinigten Tarif 2014
KSt _{Ibr} :	Betrag der Kirchensteuer, d.h. 8% von ES _{tIbr} vor Solidaritätszuschlag
MB:	Mehrbelastung wegen fehlender Inflationsbereinigung, d.h. Betrag in €: $ES_{t2014} + KSt_{2014} - ES_{tIbr} - KSt_{Ibr}$; Relation in %: $\text{Betrag} \times 100 / (ES_{tIbr} + KSt_{Ibr})$
GrS ₂₀₁₄ :	Grenzsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach gegenwärtigem Tarif 2014
GrS _{Ibr} :	Grenzsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach inflationsbereinigtem Tarif 2014

Höhere Einkommensteuer (Mehrbelastung) aufgrund einer seit 2004 unterlassenen Inflationsbereinigung des Tarifs 2014

E	ESt ₂₀₁₄	KSt ₂₀₁₄	ESt _{lbr}	KSt _{lbr}	MB		GrS ₂₀₁₄	GrS _{lbr}
					€	%		
€	€	€	€	€	€	%	%	%
10000	256	20	141	11	124	81,6	18,6	16,8
20000	2779	210	2505	190	294	10,9	30,6	29,4
30000	5864	444	5441	412	455	7,8	35,8	33,8
40000	9432	715	8787	666	694	7,3	41,0	38,2
50000	13483	1022	12541	951	1013	7,5	46,2	42,6
60000	17894	1357	16705	1267	1279	7,1	47,7	47,0
70000	22324	1693	21130	1602	1285	5,6	47,7	47,7
80000	26756	2029	25562	1938	1285	4,7	47,7	47,7
90000	31187	2365	29993	2274	1285	4,0	47,7	47,7
100000	35618	2701	34424	2610	1285	3,5	47,7	47,7
110000	40049	3037	38855	2946	1285	3,1	47,7	47,7
120000	44480	3373	43286	3282	1285	2,8	47,7	47,7
150000	57773	4381	56579	4290	1285	2,1	47,7	47,7
200000	79927	6061	78733	5970	1285	1,5	47,7	47,7
300000	125797	9539	123175	9340	2821	2,1	51,1	51,1

Die Mehrbelastung aufgrund fehlender Inflationsbereinigung steigt mit der Bemessungsgrundlage bis zu einem Wert von 1285 €, der von 61539 € bis 250730 € konstant bleibt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage 250730 €, ergeben sich wegen der Eckwerterhöhung und damit Ausweitung der vierten Zone mit 42% höhere Mehrbelastungen. Relativ betrachtet sinkt die Mehrbelastung tendenziell mit steigendem Einkommen, was zudem verteilungspolitisch bedenklich erscheint.

Steuerreformpolitische Konsequenzen

Die obige Beispielrechnung verdeutlicht, dass die Mehrbelastung aufgrund fehlender Inflationsbereinigung über einen längeren Zeitraum für den Steuerzahler beträchtliche Ausmaße annehmen kann. Unter fiskalischen Aspekten ist zu beachten, dass eine Inflationsbereinigung des Tarifs stets zu einem geringeren Aufkommen der Einkommensteuer führt. Hier liegt wahrscheinlich der Hauptgrund dafür, dass bisher noch keine Bundesregierung es für erforderlich gehalten hat, eine entsprechende Regelung zur Inflationsbereinigung gesetzlich zu verankern. Den Ausgleich der kalten Progression durch Absenkung des Tarifs findet sich z.B. in den Steuergesetzen der Schweiz, Frankreichs, Liechtensteins und von Kanada. Es wäre für den deutschen Steuerzahler höchst wünschenswert, wenn auch das deutsche Einkommensteuergesetz möglichst bald eine entsprechende Regelung enthielte.